



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

24.01.2010

Nr. 6/01

Inhalt

- 1. **Landkreis Börde: Kreisausschuss am 27.01.2010**
- 2. **Landkreis Börde: Kreistag am 03.02.2010**
- 3. **Landkreis Börde: Verordnung eines Naturdenkmals in der Gemeinde Barneberg, Landkreis Börde**
- 4. **Landkreis Börde: Fischereiprüfung am 20.03.2010**

- 5. **Bekanntmachung der E.ON Avacon AG, Tangerhütte - Mahlwinkel**
- 6. **Bekanntmachung der E.ON Avacon AG, Wolmirstedt - Zielitz**
- 7. **Bekanntmachung der E.ON Avacon AG, Rogätz - Wenddorf**
- 8. **Bekanntmachung der E.ON Avacon AG, Tangerhütte - Wenddorf**
- 9. **Impressum**

Landkreis Börde
Der Landrat

Kreisauusschuss am 27.01.2010

Die 28. ordentliche Sitzung des Kreisauusschusses findet am Mittwoch, 27.01.2010, 15:00 Uhr, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, - Sitzungsraum I -, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
 - 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
 - 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 17.12.2009
 - 4 Vorlagen
 - 4.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Juni 2005 sowie des Jahresabschlusses für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01. Juni bis 31. Dezember 2005, Verwendung des Jahresgewinns und die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2005
 - 4.2 Information über die Umschuldung von Krediten im 2. Halbjahr 2009
 - 4.3 Information über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Börde im IV. Quartal 2009
 - 4.4 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Börde im IV. Quartal 2009
 - 4.5 Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt 2010 - einschließlich Umweltbericht, gemäß § 3 b Landesplanungsgesetz - hier: Stellungnahme des Landkreises
 - 4.6 Zuwendung des Landkreises Börde für das Vorhaben „Schlossladen und Stadtinformation im Museum Wolmirstedt“
 - 4.7 Zuwendung des Landkreises Börde für das Vorhaben „Sanierung und Umbau der Schaubrauerei im Schloss Hundisburg“
 - 4.8 Zuwendung des Landkreises Börde für das Vorhaben „Sanierung der Bismarckwarte in der Gemarkung Niederndodeleben“
 - 4.9 Änderung der Ausgaben für Informationstechnik im Rahmen der Mittel aus dem Konjunkturpaket II (Beschluss-Nr. 358/DI/2009 vom 01.07.2009)
 - 4.10 Schließung der Sekundarschule „Waldring“ Haldensleben (Allgemeinverfügung)
 - 5 Berichte der Verwaltung
 - 5.1 Bericht an den Kreistag zur Sitzung am 03.02.2010: Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM), - Stellungnahme des Landkreises Börde -
 - 6 Anträge, Anfragen, Anregungen
 - 7 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 nichtöffentliche Vorlagen
- 9 Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen
- 9.2 Bericht Abfallentsorgung

Öffentlicher Teil

- 10 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 27.01.2010
- 11 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 18.01.2010

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Kreistag am 03.02.2010

Die 14. ordentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde findet am Mittwoch, 03.02.2010, 16:00 Uhr, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, - Sitzungsräume -, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2009
- 4 Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten des Landkreises
- 5 Vorlagen öffentlich
- 5.1 Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Juni 2005 sowie des Jahresabschlusses für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 01. Juni bis 31. Dezember 2005, Verwendung des Jahresgewinns und die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2005
- 5.2 Information über die Umschuldung von Krediten im 2. Halbjahr 2009
- 5.3 Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt 2010 - einschließlich Umweltbericht, gemäß § 3 b Landesplanungsgesetz - hier: Stellungnahme des Landkreises
- 5.4 Änderung der Ausgaben für Informationstechnik im Rahmen der Mittel aus dem Konjunkturpaket II (Beschluss-Nr. 358/DI/2009 vom 01.07.2009)
- 5.5 Schließung der Sekundarschule „Waldring“ Haldensleben (Allgemeinverfügung)
- 6 Berichte der Verwaltung
- 6.1 Bericht an den Kreistag zur Stilllegung des Endlagers für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)
- 7 Anträge, Anfragen, Anregungen
- 7.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/GRÜNE „Gen-Anbaufreie Region Landkreis Börde“
- 8 Fragestunde für Einwohner

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Vorlagen nichtöffentlich
- 10 nichtöffentlich zu beratende Themen
- 10.1 Bericht Abfallentsorgung

Öffentlicher Teil

- 11 Bekanntmachung der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages vom 03.02.2010
- 12 Ort und Zeit der nächsten Sitzung des Kreistages
- 13 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 21.01.2010

Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Verordnung eines Naturdenkmals in der Gemeinde Barneberg, Landkreis Börde

Aufgrund des § 29 und des § 34 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA Seite 454) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Börde folgende Verordnung:

§ 1 Unterschutzstellung

Die in der Gemeinde Barneberg befindliche Eiche Ecke Thälmannstraße/Lange Straße, Flur 3, Flurstück 90/6 wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Die Lage des Schutzgegenstandes ist aus der Anlage (Flurkarte im Maßstab 1:5000) ersichtlich. Sie ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Schutzzweck

Ziel des Schutzes ist die Erhaltung und artgemäße Weiterentwicklung des freistehenden Einzelbaums. Die wegen der solitären Stellung frei entwickelte Krone ist in ihrer Schönheit zu pflegen und vor Veränderungen oder Zerstörungen zu sichern.

§ 3 Geltungsbereich

Der Schutz dieser Verordnung erstreckt sich auf den gesamten Baum einschließlich Wurzelbereich sowie den Traubereich der Krone.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die geeignet sind, das Naturdenkmal in seinem Stoffhaushalt oder in seiner äußeren Erscheinung zu beeinträchtigen, zu beschädigen, zu verändern oder zu zerstören, sind verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten, im Traubereich des geschützten Baumes
 - a) Kraftfahrzeuge und Wohnwagen abzustellen;
 - b) Kraftfahrzeuge zu waschen;
 - c) zu zelten oder eine Feuerstelle anzulegen;
 - d) Abfälle, Schutt, Boden oder Materialien aller Art zu lagern;
 - e) chemische Stoffe einschl. Streusalz in fester oder gelöster Form auszubringen, zu lagern oder in den Schutzbereich zu fließen zu lassen;
 - f) Auf- und Abgrabungen vorzunehmen;
 - g) die Bodenoberfläche zu verdichten oder zu befestigen oder
 - h) Bauwerke jeder Art zu errichten, Beschilderungen jeder Art aufzustellen oder andere Befestigungen anzubringen.
- (3) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

§ 5 Ausnahmen

Von den Verboten nach § 4 sind Maßnahmen ausgenommen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 6 Befreiung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an dem Naturdenkmal unterliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Maßnahmen zu dulden:
 - 1. Kennzeichnung des Naturdenkmals,
 - 2. Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturdenkmals sowie
 - 3. Kontrolle durch autorisierte Personen

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 65 NatSchG LSA, wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) entgegen § 34 Abs. 2 NatSchG LSA Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal oder seine geschützte Umgebung zerstören, beschädigen oder nachteilig verändern.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NatSchG LSA Abs. 2 Ziff. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

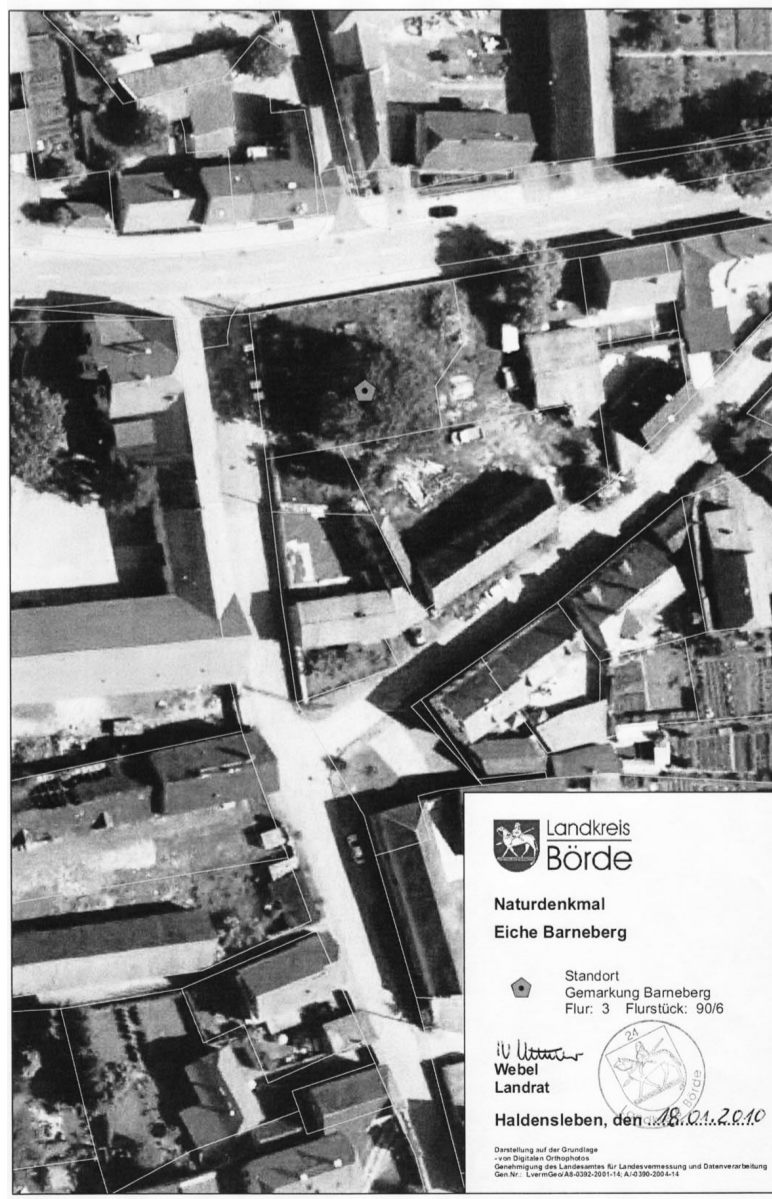
§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Haldensleben, 18.01.2010

i. V.

Weibel
Landrat



Landkreis Börde
Der Landrat

Fischereiprüfung am 20. März 2010

Auf der Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 4 Fischereigesetzes (FischG) vom 31.08.93 (GVBl. S. 464) i. V.m. § 1 der Fischereiprüfungsordnung (FischPrüfO) des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.11.1994 (GVBl. LSA Nr. 50/1994) in den derzeit gültigen Fassungen, führt der Landkreis Börde die Fischereiprüfung durch. Die nächste Fischereiprüfung findet wie folgt statt:

- 1. Termin:** 20. März 2010, 9:00 Uhr
- 2. Ort:** Prof.-Friedrich-Förster-Gymnasium in Haldensleben, Schulstraße 23

Anträge auf Zulassung zur Prüfung können persönlich bei der Fischereibehörde im Ordnungsamt des Landkreises Börde, Sitz: 39326 Wolmirstedt, Farsleber Straße 19, abgeholt oder postalisch über den:

**Landkreis Börde - Ordnungsamt
Untere Fischereibehörde, Postfach 10 01 53
39331 Haldensleben**

oder per e-Mail über ordnungsamt@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de Formulare/Fischerprüfung bereits am eigenen Computer ausgefüllt gedruckt werden. Den Formulareervice findet man im unteren Bereich (links auf dem roten Balken).

Die Anträge müssen mit dem Nachweis der Einzahlung der Prüfungsgebühr (Erwachsene über 18 Jahre 56,00 Euro; für die Jugendfischerprüfung und für Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 28,00 Euro) bis spätestens **20. Februar 2010** bei der Fischereibehörde in Wolmirstedt eingereicht werden.

Voraussetzung für die Ablegung der Fischereiprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden. Weitere Hinweise hierzu erteilt die Fischereibehörde des Ordnungsamtes.

Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt 7 1/2 Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschriftsleistung auf dem Antrag erforderlich.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil (60 Fragen zu 4 Themenkomplexen) und einem mündlichen Prüfungsteil.

Hauptfächer: Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde. Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an der mündlichen Jugendfischerprüfung oder der Fischerprüfung wählen.

Haldensleben, 10.01.2010

Weibel
Landrat

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-KV-Leitung Nr. 240 Tgh. UW Tangerhütte-Mahlwinkel

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Uchtdorf-Burgstall	1
Uchtdorf-Cröchern	2
Mahlwinkel	4, 5, 6, 7, 8

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

**Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)**

vom 24.01.2010 bis zum 22.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 - 13.00 Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

**Landesverwaltungsamt
Im Auftrag**

gez. Wischniewski

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i. V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-KV-Leitung Nr. 218 Wms. UW Wolmirstedt-Zielitz

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Farsleben	1, 2, 3
Zielitz	1, 2, 4
Loitsche	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

**Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau**

vom 24.01.2010 bis zum 22.02.2010 im Raum S.114 eingesehen werden.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

24. 01. 2010

Nr. 6/02

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.
Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Nündel

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

20-kV-Leitung Nr. 29 Bu.. SSt Rogätz-Wenddorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Rogätz	1, 6, 8
Angern	4, 11, 13, 15, 16
Wenddorf	2, 5

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 24.01.2010 bis zum 22.02.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau, schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Nündel

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

15-kV-Leitung Nr. 29 Tgh. UW Tangerhütte-Wenddorf

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefort-

leitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Börde sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Sandbeiendorf	2, 3, 4, 5
Wenddorf	1, 2, 3, 4
Angern	6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 24.01.2010 bis zum 22.02.2010 im Raum CE.16 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 1870 von 10.00 - 13.00Uhr möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Wischniewski

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde

Verteilung:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug:

Internet: